

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

Fachgespräch DVfR/vds

Recht auf Bildung

**Zur Bedeutung des BVerfG-Urteils für die Teilhabe von
Schülern und Schülerinnen mit psychischen
Erkrankungen**

4. März 2024, online

Prof. Dr. Felix Welti

Geschichtliche Entwicklung:

- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1793:
 - Art. 22: Die Gesellschaft soll mit ihrer ganzen Macht den Fortschritt der öffentlichen Vernunft fördern und den Unterricht allen Bürgern zugänglich machen.*
- Weimarer Reichsverfassung von 1919: Art. 142-149 WRV, u.a.
 - Bildung durch öffentliche Anstalten (Art. 143 WRV)
 - Für alle gemeinsame Grundschulen, Anlage und Neigung für die Aufnahme in die weiterführende Schule, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung maßgebend; Erziehungsbeihilfen bereitzustellen (Art. 146 WRV)
 - Sittliche Bildung, Tüchtigkeit, Völkerversöhnung (Art. 148 WRV)
- Second Bill of Rights, Franklin D. Roosevelt 1944
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948:
 - Art. 26: 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.*
 - 2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.*
 - 3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.*

Völkerrecht:

- 1951: Art. 22 Genfer Flüchtlingskonvention, Gleichstellung bezüglich Unterricht
- 1952: Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK, Art. 2 Recht auf Bildung
- 1961: Art. 10 Europäische Sozialcharta: Recht auf berufliche Ausbildung
- 1966: Art. 13 Sozialpakt, Recht auf Bildung
 - Bildung muss jedermann ermöglichen, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen
 - Grundschulunterricht Pflicht und unentgeltlich
 - Fach-, Berufsschulen und Hochschulen zugänglich und allmählich unentgeltlich
 - Freiheit der Eltern, andere als öffentliche Schulen zu wählen
- 1989: Art. 27-30 UN-Kinderrechtskonvention: Entwicklung des Kindes, Recht auf Bildung
- 2006: Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention: Gleiches Recht auf Bildung durch inklusives Schulwesen
- 2009: Art. 14 Charta der Grundrechte der EU, Recht auf Bildung, Unentgeltlichkeit des Pflichtschulunterrichts
- 2016: Nachhaltiges Entwicklungsziel (SDG) 4 der UNO „Quality Education“

Entwicklung im deutschen Recht:

- 19. Jahrhundert: Schulpflicht, öffentliches Schulwesen
- 1848: §§ 152-158 Paulskirchenverfassung: Öffentliche Schulen, kein Schulgeld in Volksschulen, Ausbildungsfreiheit
- Weimarer Republik: gemeinsame Grundschule
- Landesverfassungen ab 1946: Schulpflicht und soziale Rechte auf Bildung, z.B. Art. 55-62 HV, in (fast) allen Landesverfassungen
- Grundgesetz 1949:
 - Bekenntnis zu den Menschenrechten
 - Art. 6 Erziehungsrecht der Eltern
 - Art. 7 Schulwesen unter staatlicher Aufsicht
 - Art. 12: Ausbildungsfreiheit
- Seit 1949: umfangreiche Gesetzgebung zu Schul- und Hochschulwesen (Länder), Berufsausbildung (Bund); Bildungsexpansion, soziale und kulturelle Auseinandersetzungen

Entwicklung im deutschen Recht:

- Verrechtlichung des Schul- und Hochschulverhältnisses
- Auseinandersetzungen um Schul- und Hochschulstruktur nur bedingt justiziabel
 - BVerfG 29.5.1973, 1 BvR 424/71, Gruppenuniversität in Niedersachsen
 - BVerfG 22.6.1977, 1 BvR 799/76, Hessische Oberstufenreform
 - BVerfG 15.10.2014, 2 BvR 920/14, Schulpflicht in Hessen
- Rechtliche Auseinandersetzungen um Hochschulzugang
 - BVerfG 18.7.1972, 1 BvL 32/70 (Numerus Clausus); Bildung als derivatives Teilhaberecht
 - BVerfG 19.12.2017, 1 BvL 3/14; Betonung der Eignung als Zugangsvoraussetzung
- Unentgeltlichkeit des Studiums als Streitthema
 - HessStGH 11.6.2008, P.St. 2133
 - BVerwG 29.4.2009, 6 C 16/08 (NRW)
- Verhältnis von Infektionsschutz und Recht auf Bildung
 - BVerfG 19.11.2021, 1 BvR 971/21 u.a. (Bundesnotbremse II)
- Diskriminierungsschutz und Gleichstellung, Inklusion von Menschen mit Behinderungen:
 - BVerfG 8.10.1997, 1 BvR 9/97 (Sonderschule Niedersachsen)
 - BVerfG 22.11.2023, 1 BvR 2577/15 u.a. (Zeugnisbemerkungen Legasthenie)

Theoretische Fragen:

- Was ist Bildung und warum ist sie ein Recht?
 - Individuelle Persönlichkeitsentfaltung
 - Qualifikation für die gesellschaftliche Arbeitsteilung
 - Einordnung in die Gesellschaft
 - Voraussetzung von Demokratie und Grundrechten
- Bildung als individuelles oder als soziales Recht?
 - Bildungseinrichtungen als Freiheitsvoraussetzung oder als Freiheitsbeschränkung?
 - Freiheit der Privatschulen?
 - Elternrecht vs. staatliche Verantwortung
- Gleiche Chancen, gleiche Bildung?
 - Unentgeltlichkeit als Kern des Rechts auf Bildung?
 - Gemeinsame Schule, gleiche Chancen?
 - Integration der Gesellschaft durch gemeinsame Lerninhalte?
 - Einschränkung des bildungspolitischen Spielraums durch Diskriminierungsverbote?

Recht auf Bildung

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

- Verfassungsbeschwerde von Schülerinnen und Schülern unmittelbar gegen § 28b Abs. 3 InfSchG (Bundesrecht), durch den unmittelbar Präsenzunterricht bei bestimmten Infektionslagen untersagt wurde
- Im Ergebnis erfolglos
- Öffentliche und fachliche Diskussion insbesondere wegen des z.T. in den Leitsätzen verdeutlichten Prüfmaßstab:
- Leitsatz 1: **Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).**

Recht auf Bildung

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Herleitung des Entscheidungsmaßstabs:

- Kinder haben aus dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG)** ein Recht auf Unterstützung und Förderung bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.
- Dass dieses Recht sich gegen den Staat und auf Schulunterricht richtet, leitet sich aus **dem Handlungsauftrag in Art. 7 Abs. 1 GG** ab, ein staatliches Schulwesen zu schaffen.
- Diese Pflicht hat ein **Grundrecht als subjektiv-rechtliches Gegenstück**, das in den Landesverfassungen, in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der EU-Grundrechtecharta und den UN-Menschenrechtsverträgen (Sozialpakt, Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention) ausdrücklich geregelt ist (Rz 48, 66-71)

Recht auf Bildung

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Inhalt des Rechts auf schulische Bildung:

- **Schutzbereich:** Die Schulbildung als Ganze: Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Allgemeinbildung und Erziehung, soziale Interaktion untereinander und mit Lehrpersonal (Rz 50)
- **Kein Anspruch auf neue oder bestehende bestimmte Schulstrukturen:** weiter (politischer) Spielraum des Gesetzgebers und Vorbehalt des Möglichen) keine individuellen Ansprüche auf wunschgemäße Gestaltung der Schule, Verantwortung des Gesetzgebers für die Mittelverteilung (Rz 51-56).
- **Anspruch auf Einhaltung eines unverzichtbaren Mindeststandards** (Rz 57)
- **Recht auf gleiche Teilhabe an den staatlichen Bildungsleistungen:** ist verletzt, wenn die Zugangsvoraussetzungen willkürlich oder diskriminierend ausgestaltet oder angewendet werden (Rz 58-60).
- **Abwehrrecht** (z.B. gegen Schulschließungen) (Rz 61-64)

Recht auf Bildung

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 Recht auf schulische Bildung für Kinder mit Behinderung und Krankheiten

- Relevant ist insbesondere die Anerkennung eines Grundrechts auf gleiche Teilhabe an Bildung
- Bereits dem Grunde nach geprüft in der Entscheidung zur Zuweisung an eine Sonderschule (BVerfG 8.10.1997, 1 BvR 9/97) am Maßstab des Benachteiligungsverbots (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG); hier allerdings „Vorbehalt des Möglichen“.
- Bezugnahme in der Entscheidung zu Zeugnisbemerkungen bei Legasthenie (BVerfG 22.11.2023, 1 BvR 2577/15 u.a.), Leitsatz 5: Ziel schulischer Bildung ist auch die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu Persönlichkeiten, die ihre individuelle Leistungsfähigkeit unabhängig von ihrer sozialen Herkunft entfalten und im Anschluss an die Schule ihrer Leistungsfähigkeit und Begabung entsprechend Ausbildungsgänge und Beruf frei wählen und zur Grundlage einer eigenverantwortlichen Lebensführung machen können. (...)

Recht auf Bildung

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Recht auf schulische Bildung für Kinder mit Behinderung und (psychischen) Krankheiten

- Gleiche Teilhabe muss im Sinne einer Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen und zu Inklusion verstanden werden.
- So auch BVerfG 22.11.2023, 1 BvR 2577/15 u.a., Rn 96, 119.
- Das Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG fordert dabei einen strengen Maßstab und gilt auch für die Ungleichbehandlung zwischen Menschen mit Behinderungen (Rn 44 ff.). Daher dürfen auch psychisch/ seelisch behinderte Kinder nicht gegenüber körperlich behinderten Kindern benachteiligt werden.
- Vgl. auch EGMR 10.09.2020 (G.L. gegen Italien, 59751/15): Verstoß gegen das Recht auf gleiche Bildung nach Art. 14 EMRK mit Art. 2 ZP-EMRK durch Vorenthalten der Unterstützung eines autistischen Kindes. Italien wurde nicht mit dem Argument gehört, die verfügbaren Haushaltsmittel seien für Menschen mit anderen Behinderungen verwendet worden.
- Ebenso CRPD-Ausschuss vom 30.09.2020, CRPD/C/23/D/41/2017 (Spanien, Down-Syndrom)

https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Infothek/Rechtsprechung/2020/AFFAIRE-G.L.-c.-ITALIE_DE_DF-fin_bf.pdf

<https://www.reha-recht.de/infothek/beitrag/artikel/entscheidung-des-un-ausschusses-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-recht-auf-inklusive-bildung>